



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2024/05

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

IN EIGENER SACHE – VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM	SEITE 1
AUSBlick MWST 2025	SEITE 2
REVMWSTG PER 1.1.2025: PLATTFORMBESTEUERUNG - MEHRWERTSTEUERLICHE HANDHABUNG UND RISIKEN BEIM VERKAUF ÜBER ELEKTRONISCHE PLATTFORMEN	SEITE 2
REVMWSTG PER 1.1.2025: NEUERUNGEN BEI DER SALDOSTEUERSATZMETHODE: WEITERE VEREINFACHUNG ODER MOGELPACKUNG?	SEITE 4
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 5
ZOLL-FLASH: VEREINFACHUNG DER LISTENREGELN IM URSPRUNGSRECHT	SEITE 6
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 7

IN EIGENER SACHE – VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM

Mit Sandro Scheidegger hat das MWST-Team der Von Graffenried AG Treuhand erneut Verstärkung erhalten.

Sandro Scheidegger verfügt über einen Abschluss als Master of Arts in Business and Law der Universität Bern. Zudem hat er eine Weiterbildung im Bereich MWST an der Kalaidos Fachhochschule mit dem Titel MAS in MWST / L.L.M. VAT erfolgreich abgeschlossen.

Sandro Scheidegger bringt 8 Jahre Erfahrung als MWST-Berater mit. Er unterstützt seine Kunden bei alltäglichen MWST-Fragestellungen, bei MWST-Kontrollen und als Parteivertretung in Rechtsmittelverfahren. Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit hat sich Sandro Scheidegger spezifische Branchenkenntnisse in den Bereichen Gemeinwesen und Gesundheitswesen angeeignet. Sandro Scheidegger arbeitet nebenberuflich als Dozent im Fach MWST an verschiedenen Bildungs-Instituten und publiziert regelmässig Fachartikel und Praxisbeiträge.

Sandro, herzlich willkommen im Von Graffenried MWST-Team



Nachdem das totalrevidierte MWSTG am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, wurde es ein erstes Mal einer Teilrevision unterzogen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft trat (die Versandhandelsregel trat am 1. Januar 2019 in Kraft). Die rasante Entwicklung im Internethandel bewog den Bundesrat, das MWSTG erneut einer Teilrevision zu unterziehen, die nun auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.



Hauptbestandteil der Teilrevision bildet die sogenannte Plattformbesteuerung. Weitere Punkte der Teilrevision sind u.a. die jährliche Abrechnung für KMU, Änderungen bei den Steuersätzen, den Steuerausnahmen, der Ortsbestimmung von Dienstleistungen und der Definition der Subventionen.

Als Folge wurde auch die MWSTV teilrevidiert. Dabei wurden aber nicht nur die Ausführungsbestimmungen zu den revidierten resp. neuen Gesetzesbestimmungen revidiert resp. ergänzt. Insbesondere die Ausführungsbestimmungen betreffend die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode wurden revidiert, obwohl diese pauschalen Abrechnungsmethoden bei der Teilrevision der MWSTV gar kein Thema waren.

Wie gewohnt, informieren wir Sie in unserem regelmässigen Newsletter zu den einzelnen Themen.

REVMWSTG PER 1.1.2025 PLATTFORMBESTEUERUNG – MEHRWERTSTEUERLICHE HAND- HABUNG UND RISIKEN BEIM VERKAUF ÜBER ELEKTRONISCHE PLATTFORMEN

Hauptbestandteil der Teilrevision bildet die sogenannte Plattformbesteuerung. Doch um was konkret handelt es sich dabei?

Um was geht es?

Die wohl prominenteste Änderung, die im Rahmen der Teilrevision MWSTG per 1.1.2025 in Kraft treten wird, ist die sogenannte Plattformbesteuerung. Neu werden Verkäufe von Gegenständen, die über Online-Versandhandelsplattformen abgewickelt werden, mehrwertsteuerlich der Plattform zugeordnet. Dadurch werden (ausländische) Betreiber solcher Plattformen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Für die fiktiven Lieferungen von den Verkäufern an die Plattform wurde eine neue Steuerbefreiung geschaffen.

Die Regelungen betreffen ausschliesslich Verkäufe von Gegenständen. Die Vermietung von Gegenständen oder Dienstleistungen, die über elektronische Plattformen abgewickelt werden, sind davon nicht betroffen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat einen 48-seitigen Vorentwurf ihrer Verwaltungspraxis zur Plattformbesteuerung veröffentlicht, der einem die Komplexität der Thematik vor Augen führt. Nachfolgend fassen wir den Anwendungsbereich, die generelle

Handhabung von Plattform-Verkäufen sowie die wesentlichen Aspekte und Risiken für die Verkäufer zusammen.



Wie werden Plattform-Verkäufe mehrwertsteuerlich gehandhabt?

Die Plattformbesteuerung hat in der Praxis nur Auswirkungen auf Verkäufe von Gegenständen, die ins Inland eingeführt werden oder die sich bereits im Inland befinden. In beiden Fällen findet eine fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform statt, während die steuerbare Lieferung an den Käufer der Plattform zugeordnet wird. Aus Sicht der MWST finden daher zwei Leistungen

statt (vom Verkäufer an die Plattform und von der Plattform an den Endkunden).

Wird der Verkaufsgegenstand vom Ausland versendet und ins Inland eingeführt, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform als Leistung im Ausland zu behandeln und unterliegt daher nicht der Schweizer MWST. Bei der Einfuhr der Gegenstände gilt grundsätzlich die Plattform als Importeurin. Wird bei der Einfuhr die Einfuhrsteuer erhoben, kann die Plattform den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen. Der Verkauf des Gegenstandes an den Kunden gilt als im Inland erbracht und unterliegt der MWST zum anwendbaren Steuersatz. Diese Lieferung wird der Plattform zugeordnet und muss folglich von ihr deklariert und mit der ESTV abgerechnet werden. Als Bemessungsgrundlage gilt derjenige Wert, der dem Käufer über die Plattform mitgeteilt wurde.

Im zweiten Fall, bei dem sich der Verkaufsgegenstand bereits im Inland befindet, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform von der MWST befreit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit der Zustimmung der Plattform auf die Befreiung verzichtet werden. Beim Verkäufer führt die Befreiung allerdings zu keinen Einschränkungen beim Vorsteuerabzug. Als Bemessungsgrundlage für die befreiten Leistungen gilt grundsätzlich derjenige Betrag, welcher der Verkäufer von der Plattform effektiv erhält, was dem Verkaufspreis abzüglich der Provision der Plattform entspricht. Die steuerbare Lieferung an den Käufer wird wiederum der Plattform zugeordnet und muss von ihr deklariert und abgerechnet werden.

Wann kommen die Regelungen zur Anwendung?

Die Plattformbesteuerung kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine elektronische Plattform den Verkauf eines Gegenstandes «ermöglicht», indem sie Verkäufer und Käufer zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt. Wann dies zutrifft und die Regelungen zur Anwendung kommen, muss im Einzelfall durch die Plattform geprüft werden. Das Gesetz nennt allerdings bestimmte Szenarien, bei denen die Plattformbesteuerung nicht zur Anwendung kommt (z.B., wenn die elektronische Plattform nicht am Bestellvorgang beteiligt ist oder sie lediglich Werbeleistungen oder Platz für Anzeigen zur Verfügung stellt). Ebenfalls nicht zur Anwendung kommen die Regelungen, wenn die Plattform selbst als Leistungserbringerin resp. als Verkäuferin gegenüber aussen auftritt.

Was müssen die Verkäufer künftig beachten?

Unternehmen, die ihre Produkte u.a. über elektronische Plattformen vertreiben, müssen künftig unterscheiden, ob ihre Verkäufe unter die Plattformbesteuerung fallen oder nicht.

Die Abgrenzung muss vorgenommen werden, da von der Plattformbesteuerung erfasste Verkäufe («Platt-

form-Verkäufe») von der Steuer befreit sind. Zentral dabei ist, dass die steuerpflichtige Person Nachweise für die Befreiung der betroffenen Umsätze erbringen kann. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, rechnet die ESTV die MWST auf den Plattform-Verkäufen z.B. im Fall einer MWST-Kontrolle auf. Der Vorentwurf der Praxispublikation der ESTV sieht vor, dass die Plattformen den Verkäufern eine Abrechnung zur Verfügung stellen, welche die Plattform-Verkäufe klar ausweist. Diese Abrechnungen sollen als Nachweis für die Steuerbefreiung genügen. Trotzdem muss der Verkäufer prüfen, ob die Plattform als solche auftritt, ob sie im MWST-Register eingetragen ist und ob gegen sie administrative Massnahmen angeordnet wurden. Daraus muss geschlossen werden, dass die ESTV die Abrechnungen (allein) nicht in jedem Fall als Nachweis für die Steuerbefreiung akzeptiert und dass die befreiten Plattform-Verkäufe mit mehrwertsteuerlichen Risiken für die Verkäufer verbunden sind. Es bleibt zu hoffen, dass die ESTV ihre Praxis betreffend die Nachweise noch anpasst und eine für die Verkäufer praktikable, verlässliche Regelung schafft.

Die Verkäufer müssen sich zudem bewusst sein, dass die Regelungen zur Plattformbesteuerung auch eine gesetzliche Haftungsbestimmung beinhaltet. Die Verkäufer haften subsidiär für die MWST, die für ihre Plattform-Verkäufe von der Plattform geschuldet ist. D.h. die Verkäufer können für Steuerschulden der Plattform haftbar gemacht werden, obwohl sie gar nicht als Leistungserbringer der steuerbaren Leistungen gelten und sie die Steuer-Beträge nie vereinnahmt haben. Daraus ergibt sich ein latentes, unkontrollierbares MWST-Risiko für die Verkäufer im Zusammenhang mit ihren Plattform-Verkäufen.

Falls Plattform-Verkäufe getätigt werden, müssen die Verkäufer entsprechende MWST-Codes im Buchhaltungssystem implementieren. Es sollte ein dedizierter Code erstellt und verwendet werden und nicht derjenige, welcher für andere befreite Leistungen (z.B. Export-Lieferungen) zur Anwendung kommt.

Fazit und Empfehlungen

Die kommenden Regelungen zur Plattformbesteuerung haben nicht nur für die Betreiber der Plattformen, sondern auch für die Verkäufer mehrwertsteuerliche Konsequenzen. Für die Verkäufer bringen sie zusätzliche Komplexität und Risiken.

Schweizer Unternehmen, die ihre Produkte (teilweise) über elektronische Plattformen vertreiben, sollten für jede Plattform separat abklären, ob die Verkäufe künftig von den neuen Regelungen betroffen sind. Bei denjenigen, die davon betroffen sind, sollte in Zusammenarbeit mit den Plattformen die künftige mehrwertsteuerliche Handhabung inkl. Dokumentation abgestimmt werden. Zudem empfiehlt es sich, die mehrwertsteuerlichen Risiken vertraglich zu verringern (z.B. mittels Schadloshaltungsklauseln).

Für Anwender der Saldosteuersatzmethode ergeben sich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) per 1.1.2025 zahlreiche Änderungen.

Gemäss ESTV stellen diese Änderungen eine «weitere Vereinfachung der Saldosteuersatzmethode» dar. Ob dem so ist, hinterfragen wir nachfolgend mit der gebotenen Skepsis.

Eine der vorgesehenen Änderungen umfasst die Anpassung gewisser Saldosteuersätze als Folge der periodischen Überprüfung durch die ESTV. In diesem Zusammenhang hat die ESTV namentlich auch Branchenverbände eingeladen, sich im Rahmen einer Vernehmlassung zu den geprüften und gegebenenfalls angepassten Saldosteuersätzen zu äussern.

Im betreffenden Einladungsschreiben findet sich folgender Wortlaut zu weiteren vorgesehenen Änderungen:

«Parallel zur Überprüfung der Saldosteuersätze erfolgte auch eine grundlegende Überarbeitung und Vereinfachung der Saldosteuersatzmethode gemäss Mehrwertsteuerverordnung (insbesondere Art. 77 - 96). Bei dieser Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1. Es können mehr als zwei Saldosteuersätze angewendet werden. Die 10%-Regel bleibt jedoch bestehen.
2. Die 50%-Regel für Mischbranchen fällt weg.
3. Die Sonderregelungen betreffend Export von Gegenständen (Formular 1050), Abrechnung der fiktiven Vorsteuer (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) werden gestrichen.»

Während die Möglichkeit, neu alle zehn Saldosteuersätze nebeneinander anzuwenden, grundsätzlich zu begrüssen ist (wobei die Beibehaltung der 10%-Regel u.E. eine unnötige Hürde darstellt), dürfen die anderen beiden und weitere (im Schreiben der ESTV nicht erwähnte) Massnahmen durchaus kritisch hinterfragt werden.

Wegfall der Mischbranchenregelung

Zur Mischbranchenregelung gemäss Art. 89 MWSTV findet sich in der MWST-Info 12 Saldosteuersätze unter Ziffer 17.3 folgendes Beispiel:

Eine typische Mischbranche ist das Sportgeschäft. Nebst dem Handel mit Sportartikeln und Sportkleidern (SSS 2.0 %) werden auch Sportartikel vermietet (SSS 2.8 %) sowie Ski- und Snowboardservicearbeiten (SSS 5.1 %) ausgeführt.

Würde man bei Sportgeschäften die 10%-Regel anwenden, müsste wohl jede steuerpflichtige Person mit zwei SSS abrechnen, so dass ein **wesentlicher Teil der Vereinfachung**, die mit der SSS-Methode erreicht werden soll, **zunichte gemacht würde**. Mit der 50%-Regel können diese Probleme behoben werden.

Halten wir fest: Für ein Sportgeschäft stellte die Anwendung von bloss einem Saldosteuersatz bisher eine wesentliche Vereinfachung dar. Der Wegfall der Mischbranche soll nun eine noch grössere Vereinfachung darstellen, obwohl ein wesentlicher Teil der bisherigen Vereinfachung zunichte gemacht wird?

Ein typisches Sportgeschäft wird neu wohl drei Saldosteuersätze nebeneinander anwenden müssen, was auch bedeutet, dass neu drei¹ statt wie bisher nur ein Ertragskonto zu führen sind.

Beschleicht Sie, liebe Leserinnen und Leser, mitunter auch das Gefühl, dass Politiker und Behörden unter dem Begriff «Vereinfachung» etwas anderes verstehen als wir?

Wegfall der Sonderregelungen

Der Wegfall dieser Sonderregelungen kann man als Vereinfachung sehen, zumal das Ausfüllen der Formulare 1050, 1055 und 1056 durchaus einen Zusatzaufwand darstellte und daher wohl auch selten davon Gebrauch gemacht wurde. Bei jenen, die bisher von den Sonderregelungen Gebrauch gemacht haben, dürfte deren Wegfall jedoch nicht nur eitel Freude bewirken.

Dazu nachstehendes Beispiel: Handelsunternehmen mit Exporten und einem zugewiesenen Saldosteuersatz von 2.1%:

Deklaration ohne Form. 1050

Weltweiter Umsatz (inkl. MWST)	Ziffer 200	208'100
./ Exporte	Ziffer 220	-100'000
Steuerbarer Gesamtumsatz		108'100
Steuerschuld	2.1%	2'270

Deklaration mit Form. 1050

Weltweiter Umsatz (inkl. MWST)	Ziffer 200	208'100
./ Exporte	Ziffer 220	0
Steuerbarer Gesamtumsatz		208'100
Steuerbetrag (vor 1050)	2.1%	4'370
Entsteuerung Exporte mit 1050	8.1% -100'000	-7'493
Steuergutaben		-3'123

Für die Betroffenen scheinbar eine Vereinfachung mit unattraktivem Preisschild. Für uns keine Vereinfachung, sondern leider eine Verweigerung des Vorsteuerabzugsrechts.

¹ Art. 84 Abs. revMWSTV

Wir raten exportorientierten KMU seit Jahren davon ab, die Saldosteuersatzmethode anzuwenden. Der letzte Grund, es dennoch zu tun, fällt mit der Aufhebung des Formulars 1050 dahin.

Nutzungsänderungen

Bisher hatte der Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt grundsätzlich keine steuerlichen Korrekturen auf Warenlagern und dem Anlagevermögen zur Folge (Art. 79 Abs 3 und Art. 81 Abs. 5 MWSTV).

Neu ergeben sich bei solchen Wechseln **Nutzungsänderungen** mit Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) oder mit nachträglichem Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung). Eine Regelung, die in ähnlicher Form schon unter dem alten, bis Ende 2009 gültigen MWSTG bestand, dann aber aus Gründen der **Vereinfachung** aufgehoben wurde.

Nun wird sie – mit derselben Begründung – wieder zum Leben erweckt. Etwas ratlos sind wir schon.

Fazit

Einige Neuerungen, insbesondere die Möglichkeit von mehr als nur zwei Saldosteuersätzen Gebrauch zu machen, sind zu begrüßen. Andere führen doch eher zu Stirnrunzeln, vor allem dann, wenn diese als «Vereinfachungen» angepriesen werden.

Hand aufs Herz: Gewisse Neuerungen scheinen rein fiskalistisch motiviert zu sein und haben mit dem, was man landläufig unter einer Vereinfachung versteht, nichts gemein.

Alles in allem sind die wirklichen Vereinfachungen zu dünn gesät, um breite Begeisterung auszulösen und damit scheint (leider) doch eher eine Mogelpackung vorzuliegen.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Das Baugeschäft Hochueli nimmt bei einer grösseren Bauarbeit für CHF 20'000 WIR-Geld an Zahlung. Das WIR-Geld verkauft das Baugeschäft Hochueli mit einem Einschlag für CHF 18'000.

Frage:

Wie viel muss das Baugeschäft aus der Annahme des WIR-Geldes versteuern? (Entgelt und Steuerbetrag)



Neben dem Wegfall der Industriezölle auf den 01.01.2024 tritt per 01.01.2025 eine weitere Neuerung in Kraft, die vor allem für exportierende Schweizer Unternehmen von Bedeutung sein wird: Die revidierten Präferenzursprungsregeln des PEM-Übereinkommens.

Die Präferenzursprungsregeln bestimmen insbesondere, unter welchen Voraussetzungen ein Schweizer Unternehmen für eine in einen PEM-Vertragsstaat gelieferte Ware ein Ursprungszeugnis ausstellen darf, welches eine zollfreie Einfuhr im Bestimmungsstaat ermöglicht (Präferenzzollbefreiung).

Seit dem 01.09.2021 gelten nebst den Präferenzursprungsregeln des Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommens (PEM-Übereinkommen²) auch die sogenannten «Übergangsregeln» («Transition Rules»). Diese Übergangsregeln sind letztlich nichts anderes als revidierte bzw. vereinfachte Präferenzursprungsregeln (sog. Listenregeln) des PEM-Übereinkommens. Weil ein paar wenige PEM-Mitgliedstaaten diese revidierten Regeln im Jahr 2019 ablehnten, eine Mehrheit sie aber befürwortete, wurden die revidierten Regeln als «Übergangsregeln» parallel zu den bestehenden PEM-Listenregeln in Kraft gesetzt, allerdings beschränkt auf die Befürworter-Vertragsstaaten. Das bedeutet für Unternehmen, die sich ab dem 01.09.2021 auch für die Anwendung der «Übergangsregeln» entschieden haben, eine einfachere Ursprungskalkulation. Dabei sind sie jedoch unter Umständen darauf angewiesen, dass auch ihre Lieferanten – insbesondere dann, wenn einzelne Bearbeitungsvorgänge in einer Lieferkette zur Erlangung eines präferenziellen Ursprungs für sich allein nicht ausreichen und deshalb **kumuliert** (zusammengerechnet) werden muss – diese «Übergangsregeln» anwenden.

Ist dem nicht so, muss der Warenursprung für bestimmte Produkte unter Umständen nach den (bisherigen) PEM-Listenregeln und für andere Produkte nach den «Übergangsregeln» kalkuliert werden. Eine Durchlässigkeit zwischen diesen beiden «Kumulationszonen» besteht nicht. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Ursprungszeugnis eines ausländischen Lieferanten, welches auf dem PEM-Übereinkommen beruht, nicht für die Kumulation im Rahmen der «Übergangsregeln» berücksichtigt werden kann.

Klingt anspruchsvoll? Ist es auch! Aber der Horizont hellt sich ein wenig auf.

Nachdem im Jahr 2023 auch die Vertragsstaaten, die im Jahr 2019 die revidierten Listenregeln noch ablehnten, ihren Widerstand aufgegeben haben, treten die revidierten PEM-Präferenzursprungsregeln – bisher «Übergangsregeln» genannt – nun per 01.01.2025 in Kraft. Sie lösen die bisherigen PEM-Listenregeln ab und übernehmen nun deren Bezeichnung. Damit ist die Parallelität zweier Kumulationszonen ab diesem Datum Geschichte. Für im Export tätige Unternehmen bedeutet das, dass für die Erlangung eines Präferenzzollansatzes einfachere und grosszügigere Präferenzursprungsregeln gelten und damit eine zollfreie Einfuhr im Bestimmungsland mit einem Ursprungszeugnis (Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) tendenziell eher möglich ist als bisher. Es lohnt sich also, sich bereits jetzt mit diesen neuen Listenregeln auseinanderzusetzen, sofern das in der Vergangenheit nicht bereits gemacht wurde. Die gleichen Regeln gelten selbstredend auch für Lieferantenerklärungen Inland, mit denen Angaben zum präferenziellen Ursprung innerhalb der Schweiz weitergegeben werden.

Für exportierende Unternehmen wird damit das Ursprungsrecht zwar vereinfacht, es bleibt aber wichtig. Dass die Schweiz die Zölle auf der Einfuhr von Industrieprodukten auf den 01.01.2024 abgeschafft hat, ändert daran nichts, handelt es sich dabei doch um eine blosse **einseitige** Massnahme der Schweiz.



² Die Vertragsstaaten des PEM-Übereinkommens sind: die Schweiz, die Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Westjordanland und Gaza-Streifen, Georgien, die

Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-KOMPAKT-SEMINAR

GEMEINWESEN (120 Minuten) Live-Webinar

Mittwoch, **18. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Dienstag, **15. Oktober 2024** (10.00 – 12.00 Uhr) Wiederholung

Ein Leitentscheid des Bundesgerichts Ende 2022 hat die **MWST-Situation der Gemeinwesen fundamental verändert**. Die Rechtsprechung ermöglicht vielen Dienststellen einen wesentlich höheren Vorsteuerabzug, was zu erheblichen Kostensenkungen in der Erfolgs- und Investitionsrechnung führen kann.

Wir vermitteln kurz und knapp: Welche zusätzlichen **Möglichkeiten für Kostensenkungen bzw. Vorsteuer-rückforderungen** sich für Gemeinwesen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Zudem werden die zentralen branchenspezifischen mehrwertsteuerlichen Grundlagen vermittelt.

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. Oktober 2024 (jeweils Mittwochvormittags) Live-Webinar

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Herbst 2024 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben**. So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt

publizierten Praxis der ESTV **inkl. den geplanten Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) Präsenzseminar oder Live-Webinar

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Selbstverständlich sind auch die auf den 1.1.2025 geplanten Änderungen integriert.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Entgelt: CHF 20'000.00 (108.1%)
Steuerbetrag: CHF 1'498.60 (8.1%)

Das Baugeschäft Hochueli muss die Umsatzsteuer von CHF 20'000 entrichten. Der Verlust aus dem WIR-Geld-Verkauf kann nicht als Entgeltsminderung abgezogen werden (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Sandro Scheidegger

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law
Telefon 031 320 56 34, sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch